



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.04.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr.11, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABl. 2008, Nr. 1, S. 30), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.05.2010 (ABl. 2012, Nr. 5, S. 11), wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Das Studium kann ohne Vorkenntnisse der russischen Sprache aufgenommen werden. Sind Vorkenntnisse vorhanden, kann das Niveau der Sprachkenntnisse in Russisch und die jeweilige Einstufung zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden.“

(2) In § 7 wird nach dem Wort „Teilnahmevoraussetzungen,“ das Wort „Studienleistungen,“ eingefügt.

(3) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 18.000 bis 27.000 Textzeichen, von 10-15 Seiten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- c. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- d. Mündliche Prüfung: Dauer in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen

- a. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
- c. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- e. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- f. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1.800 Anschläge pro Seite);
- g. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- h. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- i. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- j. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- k. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- l. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema.

(3) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Moduleilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Bei allen (gegebenenfalls bei ausgewählten Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen) Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Moduleilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(6) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(4) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms (§ 15 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(5) Die Anlage (gemäß § 7) erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht: Bachelor Russistik 60 Leistungspunkte (gemäß § 7)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Einführung in die Slavistik (FSQ integrativ)	Nein	7	10	Ja	Nein	Klausur	0/40	1.
Kulturgeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40	2. oder 6.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	2. oder 4.
Literaturgeschichte vom Mittelalter bis Beginn des 20. Jh. (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	4.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	Nein	2 oder 2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40	5.
Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jh. bis Gegenwart bis zur Gegenwart (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40	5.
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/40	1. und 2.
Sprachpraxis - Niveau II	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur;	10/40	3. und 4.

Russisch						Mündliche Prüfung		
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft (1 Modul nach Wahl)								
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems (Sprachdomäne Russisch)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/40	3. oder 5.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/40	4. oder 6.
Syntax (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40	3. oder 5.

Artikel II

Diese Ordnung gilt unmittelbar nach der Bekanntgabe für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang aufnehmen. Studierende, die bisher im Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, können ab dem Wintersemester 2016/2017 die Wirksamkeit dieser Ordnung durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.04.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.05.2016. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 12. Mai 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor